



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Unterstützung von Projekten zur Umsetzung der NÖ Wirtschaftsstrategie

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER UNTERSTÜTZUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG BZW. FINANZIERUNG	2
5	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG BZW. FINANZIERUNG	2
6	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	2
7	RECHTSGRUNDLAGEN	3
8	ANTRAGSTELLUNG	3



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für die Unterstützung von Projekten zur Umsetzung der NÖ Wirtschaftsstrategie bzw. der NÖ Tourismusstrategie.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2015 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Unterstützung

- 4) Ziel ist die Förderung bzw. Finanzierung von Entwicklungsprojekten, welche zur Umsetzung der NÖ Wirtschaftsstrategie bzw. der NÖ Tourismusstrategie dienen.
- 5) Im Fokus stehen dabei Maßnahmen, welche nicht durch Marktteilnehmer durchgeführt werden und die wirtschaftspolitischen Ziele des Landes Niederösterreich unterstützen.

3 Zielgruppe

- 6) Antragsberechtigt sind Organisationen des NÖ Wirtschaftsressorts sowie dessen Netzwerkpartner, die Maßnahmen zur Umsetzung der NÖ Wirtschaftsstrategie setzen.

4 Gegenstand der Förderung bzw. Finanzierung

- 7) Gegenstand der Richtlinien ist die Unterstützung von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten.
- 8) Wirtschaftliche Nebentätigkeiten, welche unabdingbare Voraussetzung für oben genannte Tätigkeiten sind, können dann zusätzlich Gegenstand der Unterstützung sein, wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einheit beträgt.
- 9) Die Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - Informationsmanagement
 - Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
 - Aufbereitung des Bodens für neue Projekte
 - Generierung von Projekten
 - Produktentwicklung und zielgruppengerechte Vermarktung

5 Art und Ausmaß der Förderung bzw. Finanzierung

- 10) Die Förderung bzw. Finanzierung darf die förderbaren Kosten des Projektes nicht übersteigen.

6 Voraussetzungen für Förderung

- 11) Förderbar sind ausschließlich dem Projekt direkt zurechenbare Personal- und Sachkosten.



- 12) Die Förderung kann auf Basis von Pauschalen vergeben werden.

7 Rechtsgrundlagen

- 13) Die Richtlinien gelten für die Unterstützung von Maßnahmen, welche nicht dem Art 107 AEUV unterliegen.

8 Antragstellung

- 14) Siehe Allgemeine Richtlinien